

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 04/2023****Datum: 24.02.2023****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

32 Kreis Coesfeld**Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von
Geflügel vom 24. Februar 2023****23**32/23 - Kreis Coesfeld**Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung
von Geflügel vom 24. Februar 2023**

Aufgrund §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104),

§ 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Geflügel im Kreis Coesfeld richtet.

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Auf Grundlage einer von mir durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung bzw. Verschleppung der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza – HPAI) durch Wildvögel wird für den Kreis Coesfeld Folgendes bestimmt:

I. Anordnungen

Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltene Geflügel aufzustallen; entweder

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (Art. 70 Abs. 1 b) und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV).

II. Begründung

Die Hochpathogene Aviäre Influenza („Geflügelpest“) ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gem. Art. 70 Abs. 1 b) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gem. Art. 70 Abs. 2 VO (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

Nach Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere der für diese Seuche gelisteten Arten, isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird.

Wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 GeflügelPestSchV ist die Durchführung einer Risikobewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass der Kreis Coesfeld Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Kreis mehrere Flüsse, Wasserflächen und Feuchtgebiete vorhanden sind. Nachdem am 16.02.2023 bei Wildvögeln in Lüdinghausen

(Klutensee) und Dülmen (Heubachwiesen) die Geflügelpest amtlich festgestellt worden war, wurde die Geflügelpest am 23.02.2023 auch bei verendeten Wildvögeln in Rosendahl-Darfeld und Coesfeld (Letter Bruch) amtlich festgestellt. Damit sind alle seit Anfang Februar 2023 aus dem Kreis Coesfeld eingesandten Wildvögel und Untersuchungsmaterialien positiv auf Geflügelpest getestet worden. Aufgrund dieser Geflügelpest-Nachweise quer durch den Kreis Coesfeld, ist eine räumliche Eingrenzung des Geflügelpest-Geschehens bei Wildvögeln im Kreis Coesfeld nicht mehr möglich. Im Rahmen der epidemiologischen Ausbruchsforschungen gewonnene Erkenntnisse deuten darauf hin, dass ziehende Wildvögel das Virus transportiert und eingeschleppt haben.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch nicht nur erhebliches Leid für die erkrankten / verendeten Tiere, sondern auch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza von Wildvögeln in Bestände eingetragen wird.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) hat in seiner letzten Risikobewertung vom 08.02.2023 das Eintragsrisiko der Geflügelpest in deutsche Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Es hat weiterhin empfohlen, in der Umgebung von an Geflügelpest erkrankten Wildvögeln das Geflügel aufzustellen. Da die aktuellen Funde von an Geflügelpest verendeten Wildvögeln quer durch den Kreis Coesfeld gehen, ist von einem kreisweiten Vorhandensein des Erregers auszugehen und eine räumliche Eingrenzung nur auf die unmittelbare Umgebung der bereits festgestellten Geflügelpestfunde fachlich nicht möglich.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z. B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasanen, Wildvögeln). Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, vor allem aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden. Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest ist die angeordnete Maßnahme geboten. Nur durch die sofort eingeleitete Maßnahme kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist daher die getroffene Anordnung notwendig.

Die getroffene Anordnung ist nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere mildere, gleich geeignete Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Sofortige Vollziehung

Die Anfechtung der Anordnungen hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Satz 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz).

IV. Widerrufsvorbehalt - Geltungsdauer - Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

V. Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

VI. Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Coesfeld, 24. Februar 2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr